

10. Europaministerkonferenz in Würzburg**23./24.05.1995****Beschluß****TOP 4: Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union**

1. Nach Abwägung der unterschiedlichen personellen Beteiligungsformen der Länder in EU-Angelegenheiten und unter Berücksichtigung der positiven Voten von Vertretern der Agrar-, Innen-, Justiz-, Kultus-, Sozial-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsministerkonferenz halten es die Europaminister und -senatoren der Länder für notwendig, den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union (Länderbeobachter) als gemeinsame Einrichtung der Länder fortzuführen. Die Unterstützung des Bundesrates bei der Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union gem. Art. 23 GG und die Unterrichtung der Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union durch den Länderbeobachter ist weiterhin erforderlich. Insbesondere kann auf seine Berichterstattung über die Tagungen des Rates der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Länderanliegen nicht verzichtet werden. Angesichts der inzwischen aufgebauten anderen Formen der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder in EU-Angelegenheiten sind die Aufgaben des Länderbeobachters, um Doppelarbeit zu vermeiden, jedoch zu konzentrieren.
2. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bitten Sie die Bundesregierung, die räumliche und technische Anbindung des Brüsseler Büros des Länderbeobachters an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union zu verbessern.
3. Dienstsitz des Länderbeobachters bleibt bis auf weiteres neben Brüssel auch Bonn. Wegen der zunehmend enger werdenden Zusammenarbeit von Bund und Ländern, z.B. über die vom Bundesrat benannten Ländervertreter, kann sich der Länderbeobachter in seiner inhaltlichen Arbeit auf die Sitzungsorte des Rates und den Sitz der Kommission konzentrieren. Das Bonner Büro ist jedoch noch zur schnellen direkten Informationsübermittlung an die Länder notwendig. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, zu gegebener Zeit - spätestens nach drei Jahren - zu prüfen, ob sich durch die Einführung der elektronischen Post und die daraus

resultierenden Veränderungen im Verteilungsverfahren des Bundesrates Alternativen für die Übermittlung der Information des Länderbeobachters ergeben.

4. Die Ständige Arbeitsgruppe wird beauftragt, nach Unterzeichnung eines neuen Länderbeobachterabkommens die „Empfehlungen zur Ausfüllung des Abkommens über den Länderbeobachter“ vom 8. März 1989 zu überprüfen und ggf. eine geänderte Fassung vorzulegen.

5. Die Europaminister und -senatoren sehen in dem anliegenden Entwurf eines neuen Länderabkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union eine geeignete Grundlage für die Fortführung dieser gemeinsamen Ländereinrichtung. Entsprechend der Bitte der Finanzministerkonferenz vom 27. April 1995 sehen sie von der Vorlage des Abkommens bei der Ministerpräsidentenkonferenz vorerst ab. Sie bitten die Finanzministerkonferenz, ihre Prüfungen möglichst bald abzuschließen und zu den besoldungs-, haushalts- und finanzrechtlichen Problemen sowie zu der Frage Stellung zu nehmen, ab wann das Abkommen in Kraft treten und damit eine finanzielle Beteiligung der neuen Länder wirksam werden soll.